

# ZH\_OBERGERICHT SB140103 vom 27. Oktober 2014

ZH Obergericht, 2014-10-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB140103](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140103)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB140103 du 27 octobre 2014

IT: ZH\_OBERGERICHT SB140103 del 27 ottobre 2014

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 4. Dezember 2013 wurde der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ des Raufhandels im Sinne von Art. 133 Abs. 1 StGB sowie der versuchten einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 2 Abs. 2 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen und mit einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten bestraft, wovon 70 Tage durch Haft erstanden waren. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren aufgeschoben. Im Weiteren wurde der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Frauenfeld vom 23. Februar 2011 für eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 120.– unter Ansetzung einer Probezeit von

### E. 2

Gegen dieses Urteil des Bezirksgerichts Zürich liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 12. Dezember 2013 innert Frist die Berufung anmelden (Urk. 34). Am 17. März 2014 liess der Beschuldigte durch Eingabe seines Verteidigers, welchem das vorinstanzliche Urteil am 25. Februar 2014 zugestellt wurde (Urk. 40/2), innert Frist die Berufungserklärung einreichen (Urk. 44). In der Folge wurde dem Privatkläger und der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 18. März 2014 Frist

- 6 - angesetzt, um zu erklären, ob sie Anschlussberufung erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung beantragen würden (Urk. 46). Mit Eingabe vom 21. März 2014 erhob die Staatsanwaltschaft fristgerecht Anschlussberufung (Urk. 48). Der Privatkläger liess sich dazu innert Frist nicht vernehmen, stellte jedoch mit Eingabe vom 22. Oktober 2014 die oberwähnten Anträge (Urk. 57).

### E. 2.1

Einfache Körperverletzung

#### E. 2.1.1

Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist zulasten des Beschuldigten zu berücksichtigen, dass er dreimal mit einem Schlagstock gegen den wehrlosen, stark alkoholisierten und am Boden liegenden Privatkläger geschlagen hat. Dabei bestand das Risiko einer erheblichen Verletzung, wobei es wohl nur dem Zufall zu verdanken ist, dass sich eine solche nicht verwirklicht hat. Indem der Beschuldigte mit einem Schlagstock auf einen Wehrlosen einschlug, offenbarte er eine hohe Gewaltbereitschaft und Aggression, die von erheblicher krimineller Energie zeugt. Mit der Vorinstanz (vgl. Urk. 41 S. 38) ist das objektive Verschulden des Beschuldigten als erheblich zu bezeichnen.

#### E. 2.1.2

Bei der subjektiven Tatschwere ist festzustellen, wie dem Täter die objektive Tatschwere tatsächlich anzurechnen ist. Zum subjektiven Verschulden gehören etwa die Frage der Schuldfähigkeit, die Intensität des verbrecherischen Willens, das Motiv sowie das Mass an Entscheidungsfreiheit.

- 39 - a) Es liegen keine Anhaltspunkte für eine verminderte Schuldfähigkeit vor. Dies wurde auch nicht geltend gemacht. b) Was die Intensität des verbrecherischen Willens anbelangt, so führte der Beschuldigte die Schläge mit dem Schlagstock mit direktem Vorsatz aus. Die versuchte Körperverletzung beging der Beschuldigte eventualvorsätzlich. c) Zu seinen Beweggründen für die Tat äusserte sich der Beschuldigte nicht bzw. führte aus, es gebe keinen Grund. Das Motiv der Tat ist denn auch bis heute nicht bekannt. Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass die Tat nicht geplant war und der Beschuldigte ohne ersichtlichen Anlass und wohl als spontane Kurzschlussreaktion auf den Privatkläger losging. d) Weiter ist das Mass an Entscheidungsfreiheit des Beschuldigten zu berücksichtigen. Je leichter es für ihn gewesen wäre, die von ihm übertretene Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt seine Entscheidung gegen sie und damit seine Schuld (BGE 127 IV 101 E. 2a). Der Beschuldigte handelte weder in schwerer Bedrängnis noch unter dem Eindruck einer schweren Drohung. Er besass somit hinsichtlich des Entscheides, den Schlagstock aus dem Auto zu nehmen und damit auf den Privatkläger einzuschlagen, jegliche Entscheidungsfreiheit. e) Insgesamt wird die objektive Tatschwere durch die subjektiven Komponenten nicht relativiert.

### **E. 2.1.3**

Der Beschuldigte hat den Tatbestand der einfachen Körperverletzung nicht erfüllt. Es liegt ein Versuch dazu vor. Der Versuch ist als verschuldensunabhängige Tatkomponente zu berücksichtigen, welche eine Reduktion der hypothetischen verschuldensangemessenen Strafe zur Folge haben muss. Dabei sind die Nähe zum tatbestandsmässigen Erfolg und die tatsächlichen Folgen zu berücksichtigen. Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass es dem Zufall zu verdanken ist, dass der Privatkläger durch die Schläge nicht (zusätzlich) verletzt wurde und der tatbestandsmässige Erfolg der einfachen Körperverletzung nicht eingetreten ist. Es liegt daher eine grosse Nähe zum tatbestandsmässigen Erfolg vor. Zudem hat

- 40 - der Beschuldigte nicht etwa aus eigenem Antrieb mit den Schlägen auf den Privatkläger aufgehört, sondern er wurde von K.\_\_\_\_\_ gepackt und vom Privatkläger weggezogen. Der Versuch wirkt sich demnach nur schwach erleichternd aus.

### **E. 2.1.4**

Zusammenfassend ist das Verschulden des Beschuldigten betreffend die versuchte qualifizierte einfache Körperverletzung als erheblich zu qualifizieren. Nach der Beurteilung der Tatkomponente der schwersten Tat ist somit eine hypothetische Einsatzstrafe von rund 15 Monaten Freiheitsstrafe zu bemessen.

## **E. 2.2**

Raufhandel

### **E. 2.2.1**

Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte ohne Grund an der tätlichen Auseinandersetzung mit dem Privatkläger, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ teilgenommen hat, nachdem der Privatkläger bereits am Boden lag. Der Beschuldigte griff

in die zunächst verbale und später tätliche (Faustschläge) Auseinandersetzung mit einem Schlagstock ein, womit er der Auseinandersetzung eine neue Dimension erteilte. Dabei erlitt der Privatkläger eine leichte Schädel-Hirnverletzung sowie eine mehrfragmentäre Nasenbeinfraktur und eine Nasenseptumfraktur. Der Privatkläger war längere Zeit arbeitsunfähig und musste psychiatrische Hilfe in Anspruch nehmen. Das objektive Verschulden des Beschuldigten ist als nicht mehr leicht zu bezeichnen.

#### **E. 2.2.2**

Betreffend die subjektive Tatschwere kann auf die Ausführungen unter Ziffer 2.1.2 verwiesen werden. Anzumerken ist, dass der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte.

#### **E. 2.2.3**

Insgesamt wird die objektive Tatschwere durch die subjektiven Komponenten nicht relativiert. Zusammenfassend ist das Verschulden des Beschuldigten betreffend den Raufhandel als nicht mehr leicht zu qualifizieren.

#### **E. 2.2.4**

Zur Abgeltung des Raufhandels erscheint eine Erhöhung der nach der schwersten Tat festgesetzten Einsatzstrafe um 3 Monate in Anwendung des Asperationsprinzips angebracht. Nach der Beurteilung der Tatkomponente ist somit von einer Einsatzstrafe von 18 Monaten Freiheitsstrafe auszugehen.

- 41 -

#### **E. 2.3**

Täterkomponente a) Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen kann auf die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 48 S. 21) verwiesen werden. Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte aus, dass er sich von seiner Ehefrau getrennt habe; das Scheidungsverfahren sei pendent. Von der Technikerschule habe er bereits ein Jahr absolviert. Er könne sie indes zurzeit aus finanziellen Gründen nicht fortsetzen, da er die Kosten selber tragen müsse (Urk. 63 S. 2). Aus dem Werdegang des Beschuldigten und seinen persönlichen Verhältnissen ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren. b) Der Beschuldigte weist eine nicht einschlägige Vorstrafe auf. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Frauenfeld vom 23. Februar 2011 wurde er wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand (Motorfahrzeug, qualifizierte Blutalkoholkonzentration) mit einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 120.–, unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren, sowie einer Busse von Fr. 800.– bestraft (Urk. 14/1 und Urk. 43; Beizugsakte). Zudem delinquierte der Beschuldigte während laufender Probezeit. Die Vorstrafe sowie die Delinquenz während laufender Probezeit sind moderat straf erhöhend zu berücksichtigen. c) Bei der Strafzumessung ist auch das Nachtatverhalten eines Täters zu beachten. Darunter fallen das Verhalten nach der Tat sowie im Strafverfahren. Insbesondere wirken ein Geständnis, das kooperative Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und aufrichtige Reue strafmindernd (WIPRÄCHTIGER/KELLER in: BSK Strafrecht I, a.a.O., Art. 47 N 169). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist ein Geständnis zugunsten des Täters zu berücksichtigen, wenn es auf Einsicht in das begangene Unrecht oder auf Reue schliessen lässt oder der Täter dadurch zur Tataufdeckung über den eigenen Tatanteil beiträgt (BGE 121 IV 202 E. 2d/cc). Diese Praxis beruht auf der Überlegung, dass Geständnisse zur Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens und zur

Wahrheitsfindung beitragen können. Ein Verzicht auf Strafminde-

- 42 - rung kann sich demgegenüber deshalb aufdrängen, wenn das Geständnis die Strafverfolgung nicht erleichterte, namentlich weil der Täter nur aufgrund der erdrückenden Beweislage oder gar erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils geständig wurde (Urteil des Bundesgerichts 6B\_426/2010 vom 22. Juli 2010, E. 1.5). Der Beschuldigte bestritt seine Tat von Anfang an vehement. Anschliessend gab er eine unglaubliche Sachverhaltsdarstellung zu Protokoll. Er verhielt sich weder kooperativ noch erleichterte er die Untersuchung. Auch zeigte er sich während des gesamten Verfahrens weder einsichtig noch reuig. Nirgends äussert er auch nur ein Wort des Bedauerns. Somit kann das Nachtatverhalten nicht strafmindernd berücksichtigt werden. Es wirkt sich jedoch auch nicht straf erhöhend aus. d) Schliesslich ist die Wirkung der Strafe auf das Leben des Beschuldigten zu berücksichtigen. Damit ist die Strafempfindlichkeit des Täters angesprochen. Die Berücksichtigung der Strafempfindlichkeit kommt namentlich in Betracht, wenn der Täter aus medizinischen Gründen wie Krankheit, Alter oder Haftpsychose besonders empfindlich ist (Urteil des Bundesgerichts 6P.161/2004/6S.428/2004 vom 16. März 2005, E. 3.4.6). Es sind keinerlei Anhaltspunkte für eine erhöhte Strafempfindlichkeit des Beschuldigten ersichtlich und es wurden auch keine solchen vorgebracht. e) Aufgrund der Täterkomponente ist insgesamt eine moderate Straferhöhung der nach Beurteilung der Tatkomponenten festgesetzten hypothetischen Einsatzstrafe von 18 Monaten Freiheitsstrafe angezeigt.

#### **E. 2.4**

Unter Berücksichtigung sämtlicher massgebender Strafzumessungsgründe erscheint für die vorliegend vom Beschuldigten begangenen Delikte insgesamt eine Freiheitsstrafe von 20 Monaten dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen angemessen. Einer vollständigen Anrechnung der 70 Tage erstandenen Untersuchungshaft steht nichts entgegen (Art. 51 StGB).

- 43 - VI. Vollzug 1. Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen und Vergehen abzuhalten. Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren auch nur teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 StGB). 2. Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Frauenfeld vom 23. Februar 2011 wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand (Motorfahrzeug, qualifizierte Blutalkoholkonzentration) mit einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 120.–, unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren, sowie einer Busse von Fr. 800.– bestraft (Urk. 14/1 und Urk. 43; Bezugsakte). Da die Strafe unter 180 Tagessätzen Geldstrafe lag, liegt kein Fall von Art. 42 Abs. 2 StGB vor, der für den Aufschub der Strafe besonders günstige Umstände verlangt; eine günstige Prognose wird vermutet (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2). 3. Der Beschuldigte weist eine nicht einschlägige Vorstrafe auf und delinquierte während laufender Probezeit. Er zeigte im vorliegenden Verfahren auch keine Einsicht und Reue. Aus den weiteren Lebensumständen kann jedoch nichts zuungunsten des Beschuldigten abgeleitet werden. Er ist verheiratet und lebt in geordneten Verhältnissen. Seine Schulden belaufen sich auf Fr. 30'000.–. Dem Beschuldigten zugute zu halten ist ferner, dass er sich nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft und dem Verlust seiner Arbeitsstelle aktiv um eine Beschäftigung

bemühte und wieder eine Anstellung fand. Seit Mai 2013 arbeitet er bei einer Firma in der Arbeitsvorbereitung/Qualitätssicherung und erzielt ein regelmässiges Einkommen. Zudem dürfte das Strafverfahren und die vom Beschuldigten erstandene Untersuchungshaft von immerhin 70 Tagen eine genügende Warnwirkung gehabt haben. Hinzu kommt, dass der bedingte Vollzug der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Frauenfeld vom 23. Februar 2011 ausgefallten Geldstrafe widerrufen werden wird (vgl. sogleich Ziff. VII.). Unter diesen Umstän-

- 44 - den ist vom Fehlen einer ungünstigen Prognose auszugehen und es ist dem Beschuldigten der bedingte Strafvollzug zu gewähren. Den noch bestehenden Bedenken ist mit einer verlängerten Probezeit von drei Jahren Rechnung zu tragen. VII. Widerruf 1. Gemäss Art. 46 Abs. 1 StGB widerruft das Gericht eine bedingt ausgefallte Strafe, wenn der Beschuldigte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht und deshalb zu erwarten ist, dass er weitere Straftaten verüben wird. Ein während der Probezeit begangenes Verbrechen oder Vergehen führt nicht zwingend zum Widerruf des bedingten Strafaufschubs. Dieser soll nur erfolgen, wenn wegen der Begehung des neuen Delikts zu erwarten ist, dass der Beschuldigte weitere Straftaten verüben wird. Dabei wird keine günstige Prognose verlangt, sondern das Fehlen einer ungünstigen Prognose. Somit ist eine bedingt ausgefallte Strafe nur zu widerrufen, wenn von einer negativen Einschätzung der Bewährungsaussichten auszugehen ist, d.h. aufgrund der erneuten Straftat eine eigentliche Schlechtprognose besteht. Die Prüfung der Bewährungsaussichten ist anhand einer Gesamtwürdigung aller wesentlicher Umstände vorzunehmen. In die Beurteilung miteinzubeziehen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Beschuldigten und seine Aussichten auf Bewährung zulassen. Relevante Faktoren sind etwa strafrechtliche Vorbelastung, Sozialisationsbiographie und Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen, Hinweise auf Suchtgefährdungen usw. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt der Entscheidung einzubeziehen. Es ist unzulässig, einzelnen Umständen eine vorrangige Bedeutung beizumessen und andere zu vernachlässigen oder überhaupt ausser Acht zu lassen. In die Beurteilung der Bewährungsaussichten ist im Rahmen der Gesamtwürdigung auch miteinzubeziehen, ob die neue Strafe bedingt oder unbedingt ausgesprochen wird (BGE 134 IV 140 E. 4). 2. Der Beschuldigte hat die vorliegenden gravierenden Taten in der Probezeit gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Frauenfeld vom 23. Februar 2011 begangen. Zwar ging er immer einer Erwerbstätigkeit nach und nachdem er durch

- 45 - die Untersuchungshaft seine Arbeitsstelle verloren hatte, bemühte er sich nach seiner Entlassung um eine neue Arbeitsstelle, die er im Mai 2013 antreten konnte. Dennoch darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die vorliegend vom Beschuldigten begangenen Delikte mit 20 Monaten Freiheitsstrafe zu bestrafen sind, wobei dem Beschuldigten jegliche Einsicht und Reue abgesprochen werden muss. Hinzu kommt, dass ihm für den Vollzug dieser Strafe der bedingte Vollzug gewährt wird (vgl. vorne Ziff. VI.). Unter diesen Umständen ist es zur Verbesserung seiner Legalprognose unumgänglich, den bedingten Vollzug bezüglich der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Frauenfeld vom 23. Februar 2011 ausgefallten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 120.- zu widerrufen. VIII. Schadenersatz/Genugtuung 1. Die Vorinstanz hat die allgemeinen Voraussetzungen für die Zusprechung von Schadenersatz und Genugtuung zutreffend dargelegt. Auf die entsprechenden Ausführungen in den vorinstanzlichen Erwägungen kann verwiesen

werden (Urk. 41 S. 42 ff.). 2. Zunächst ist festzuhalten, dass aufgrund obiger Erwägungen zum Schuld- und Strafpunkt die Voraussetzungen der Widerrechtlichkeit und des Verschuldens für eine zivilrechtliche Haftung klar erfüllt sind. Betreffend die Kosten für die psychiatrische Behandlung reichte der Privatkläger eine Honorarrechnung (Urk. 28/2.1), eine Einzahlungsquittung (Urk. 28/2.2) und eine Mahnung (Urk. 28/2.3) seines Psychiaters L.\_\_\_\_\_ ein. Zum Beleg für seine erlittene Lohneinbusse reichte der Privatkläger diverse Lohnabrechnungen ein (Urk. 28/3.1 bis 3.7). Der Privatkläger hat geltend gemacht, dass er hauptsächlich aus psychischen Gründen fünf Monate arbeitsunfähig und fast ein Jahr in psychi- atrischer Behandlung gewesen sei. Angesichts der Gesamtumstände (Selbstverschulden) habe die SUVA eine Leistungskürzung vorgenommen (Urk. 27). Aus den eingereichten Belegen ist ersichtlich, dass die SUVA lediglich die Hälfte des ordentlichen Taggeldes ausbezahlt und lediglich für die Zeit vom 29. August 2012 bis zum 29. Dezember 2012 Leistungen erbracht hat. Insgesamt bezahlte die

- 46 - SUVA dem Arbeitgeber Fr. 8'130.30. Ohne Kürzung hätte sie Fr. 16'254.45 be- zahlt. Dies bedeutet, dass nach Ansicht der SUVA wegen Selbstverschuldens ein Betrag von Fr. 8'124.15 abgezogen wurde. Ob nun allerdings die Leistungskür- zung der SUVA wegen Selbstverschuldens im vorliegenden Verfahren bindend ist, ist fraglich. Kommt dazu, dass unterschiedliche Angaben über die Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorliegen. Auch bei den Selbstbehalten der psychiatrischen Behandlungen wäre wohl ein Selbstverschulden zu berücksichtigen. Alles in allem bestehen vorliegend zu viele Unklarheiten, so dass der Privatkläger mit seinem Schadenersatz auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses zu verweisen ist, wobei eine grundsätzliche Schadenersatzpflicht des Beschuldigten – solidarisch mit allfälligen Mittätern – festzuhalten ist. 3. Der erlittene Vorfall bedeutet für den Privatkläger objektiv eine schwere Ver- letzung der Persönlichkeitsrechte sowie der physischen und psychischen Integri- tät. Aufgrund der gesamten Umstände und der Tatsache, dass der Privatkläger die Schlägerei mitinitiiert hat, sprach die Vorinstanz dem Privatkläger eine Genug- tuung von Fr. 3'000.– zuzüglich Zins seit dem Ereignis zu. Die vorinstanzlichen Ausführungen sind zutreffend. Auch kommt dem Gericht ein erheblicher Ermes- sensspielraum zu. Insgesamt trägt die von der Vorinstanz zugesprochene Genug- tuung von Fr. 3'000.– den Umständen sowie dem Verschulden des Beschuldigten und dem Mitverschulden des Privatklägers angemessen Rechnung. Der Beschul- digte ist daher zu verpflichten, dem Privatkläger Fr. 3'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 26. August 2012 als Genugtuung zu bezahlen. IX. Kosten und Entschädigung 1. Die von der Vorinstanz festgesetzte Entscheidegebühr wie auch die Gebühr für das Vorverfahren (§ 14 Abs. 1 lit. b GebV OG; § 4 GebV StrV) und die weite- ren Auslagen und Kosten der Untersuchung sind angemessen und zu bestätigen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend rechtfertigt es sich, da das Urteil der Vorinstanz fast vollumfänglich bestätigt wird, dem Beschuldigten die Kosten auf- zuerlegen. Jedoch befindet sich der Beschuldigte nicht in günstigen wirtschaftli-

- 47 - chen Verhältnissen. Wohl erzielt er ein Einkommen von monatlich rund Fr. 5'600.– (inkl. 13. Monatslohn), doch bezahlt er den Kredit mit monatlichen Ra- ten von über Fr. 1'000.– zurück und sind die Kostenfolgen (Anwaltskosten, Scha- denersatz, Genugtuung, Verfahrenskosten) des vorliegenden Verfahrens für den Beschuldigten ansehnlich. Unter diesen Umständen sind die Kosten für die un- entgeltliche Vertretung des Privatklägers vor der Vorinstanz einstweilen auf die Staatskasse zu nehmen. 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.– anzu- setzen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung

mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG). Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen fast vollumfänglich. Die Staatsanwaltschaft unterliegt mit ihrer Anschlussberufung ebenfalls. Die Kosten des Berufungsverfahrens, inklusive der Kosten für die unentgeltliche Rechtsverteidigung des Privatklägers von Fr. 681.– (vgl. Urk. 59), sind deshalb dem Beschuldigten zu 3/4 aufzuerlegen und zu 1/4 auf die Staatskasse zu nehmen. Damit ist dem Beschuldigten eine um 3/4 reduzierte Prozessentschädigung für das Berufungsverfahren zuzusprechen, ausgehend von einer vollen Prozessentschädigung von Fr. 8'000.– (inkl. Barauslagen und MwSt.; § 17 Abs. 1 lit. b AnwGebV i.V.m. § 18 Abs. 1 AnwGebV; Urk. 62/2-3 und Urk. 65). Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig – der versuchten qualifizierten einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 2 Abs. 2 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB sowie – des Raufhandels im Sinne von Art. 133 Abs. 1 StGB.

- 48 - 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 20 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 70 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind. 3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf drei Jahre festgesetzt. 4. Der bedingte Vollzug bezüglich der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Frauenfeld vom 23. Februar 2011 ausgefallenen Geldstrafe von 20 Tagesstrafen zu Fr. 120.– wird widerrufen. 5. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach – solidarisch mit allfälligen Mittätern – schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Schadenersatzanspruches wird der Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 6. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger Fr. 3'000.– zuzüglich 5 % Zins seit 26. August 2012 als Genugtuung zu bezahlen. 7. Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung (Ziff. 8) wird bestätigt. 8. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens werden, mit Ausnahme derjenigen für die unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers, dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung des Privatklägers im erstinstanzlichen Verfahren werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen.

### **E. 3**

Aussagen des Beschuldigten Die Vorinstanz fasste die Aussagen des Beschuldigten anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Hafteinvernahme vom 14. September 2012 wie folgt zusammen (Urk. 41 S. 18 f.): Der Beschuldigte habe zu Protokoll gegeben, dass er in der Tatnacht im Club I.\_\_\_\_\_ gewesen sei. Er habe diesen verlassen und vor seinem Auto noch eine Zigarette geraucht. Bei ihm sei C.\_\_\_\_\_ gestanden und im Auto sei seine Freundin gesessen. Der Privatkläger, stark betrunken, sei auf sie zugelaufen und habe etwas gemurmelt, bevor er ohne jede Vorwarnung C.\_\_\_\_\_ auf die Nase geschlagen habe. Er, der Beschuldigte, selber habe einen Schlag auf den Hinterkopf erhalten. Es habe ein Gerangel gegeben und weitere Personen, er glaube Kollegen des Privatklägers, seien hinzugekommen. Er habe dann C.\_\_\_\_\_ ins Spital nach ... gebracht. Auf entsprechende Frage habe der Beschuldigte zu Protokoll gegeben, dass er nicht mit einem ausziehbaren Schlagstock auf den Privatkläger losgegangen sei und nicht mit einem Schlagstock auf den Oberkörper und den Kopf des Privatklägers eingeschlagen habe. D.\_\_\_\_\_ habe er an jenem Abend gar nicht gesehen. C.\_\_\_\_\_ sei in der Tatnacht auch im Club gewesen. Er wisse aber nicht mehr genau, ob dieser auch geschlagen habe. Es sei einfach ein riesiges Gedränge gewesen. Dass er die Türe seines Autos geöffnet, daraus einen Schlagstock

genommen und damit auf den am Boden liegenden Privatkläger eingeschlagen habe, stimme nicht. Er habe mit Sicherheit niemanden geschlagen, auch nicht mit einem Stock. Es sei höchstens möglich, dass er jemanden weggeschubst habe. Mehr sei nicht gewesen (Urk. 7/1). Anlässlich der Haftrichterbehandlung vom 15. September 2012 führte der Beschuldigte aus, er sei bisher noch nie an einer Schlägerei beteiligt gewesen und habe noch nie Kontakt mit der Polizei gehabt. Es sei alles sehr schnell gegangen. Sein Kollege C.\_\_\_\_\_ habe geblutet. Er habe ihn ins Spital ... gebracht. Als sie gegangen seien, sei der andere jedenfalls noch auf den Beinen gestanden und sei bei seinen Leuten gewesen. Er habe nie Probleme gemacht und sei nicht vorbestraft. Es sei richtig, dass er eine Vorstrafe wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand habe (Urk. 13/8).

- 9 - Zu den Aussagen des Beschuldigten bei der delegierten Einvernahme durch die Kantonspolizei Zürich vom 18. Oktober 2012 führte die Vorinstanz an (vgl. Urk. 41 S. 19 f.), der Beschuldigte habe ausgesagt, er sei in der Tatnacht mit seiner Frau und C.\_\_\_\_\_ im Club I.\_\_\_\_\_ gewesen. Als sie hätten gehen wollen, habe er auf dem Parkplatz vor dem Auto noch eine Zigarette geraucht. Dabei sei der Privatkläger ziemlich angetrunken und mit zerrissenem Hemd auf sie zugekommen und habe irgendetwas gemurmelt. Dieser habe dann ohne Grund C.\_\_\_\_\_ die Faust ins Gesicht geschlagen. Er sei dann zwischen den Privatkläger und C.\_\_\_\_\_ gegangen und habe einen Schlag auf den Hinterkopf erhalten. Dabei sei er nach vorne auf den Kiesboden gefallen. Dort sei ein Stäbchen gelegen, welches er an sich genommen habe. Er sei aufgestanden und habe beim Aufstehen dem Privatkläger mit dem Stab einen Schlag etwa auf Höhe der Hüfte verpasst, woraufhin der Privatkläger wieder auf ihn zugegangen sei. Der Beschuldigte sei zu seinem Auto gerannt, eingestiegen und in Richtung Strasse gefahren. Dort habe er C.\_\_\_\_\_ wieder einsteigen lassen, welcher stark aus der Nase geblutet habe, und ihn ins Spital ... gefahren. Auf entsprechende Frage habe der Beschuldigte zu Protokoll gegeben, es stimme nicht, dass vor dem Vorfall Witze über Muslime gemacht worden seien, welche ihn sehr wütend gemacht hätten. Von einer Schlägerei wisse er nichts. Es stimme auch nicht, dass er aus seinem Auto eine Teleskopschlagrute geholt und damit auf den am Boden liegenden Privatkläger eingeschlagen habe. Als der Beschuldigte damit konfrontiert worden sei, dass nur seine biologischen Spuren auf der Schlagrute gefunden worden seien, habe er sich dahingehend geäußert, dass er nichts aus seinem Auto genommen habe. Er habe nie eine Teleskopschlagrute besessen. Er habe den Privatkläger mit einem 40 bis 50 cm langen Teil geschlagen, welches er am Boden gefunden habe, als er aufgrund eines Schlages auf den Hinterkopf zu Boden gegangen sei. Auch sei er sicher nicht auf den Privatkläger losgegangen, als dieser auf dem Boden gelegen sei. Er habe den Privatkläger mit dem Gegenstand, den er auf dem Boden auflesen habe, ein einziges Mal auf Bauch-/Hüft-höhe geschlagen. Beim Gegenstand habe es sich um einen Stock aus Kunststoff gehandelt. Der Handgriff sei aus Hartgummi gewesen. Dann seien andere Leute dazwischen gekommen und er sei weggegangen. Auf den Kopf oder in die Richtung des Kopfes des Privatklägers

- 10 - habe er auf keinen Fall geschlagen. Zum Zeitpunkt des Schlages sei der Privatkläger seitlich vor ihm gestanden und habe auf ihn losgehen wollen. Als Auslöser für die Schlägerei könne er keinen Grund oder Motiv nennen (Urk. 7/2). Bei der delegierten Einvernahme durch die Kantonspolizei Zürich vom 22. Oktober 2012 habe der Beschuldigte ausgesagt (Urk. 41 S. 20), er sei sich nicht mehr sicher, ob er C.\_\_\_\_\_ nach dem Vorfall ins Spital gefahren habe. Bei der Schilderung des Vorfalls wiederholte er im

Wesentlichen seine bisherigen Aussagen. Er erklärte, dass er dem Privatkläger mit dem Gegenstand, den er auf dem Boden gefunden habe, einen Schlag in den Bauch- bzw. Rückenbereich verpasst habe. Auf entsprechende Frage habe der Beschuldigte zu Protokoll gegeben, dass er und C.\_\_\_\_\_ vom Privatkläger völlig grundlos zu Boden geschlagen worden sei- en. Nach mehrfachem Nachfragen und auf Vorhalt der Aussage von C.\_\_\_\_\_, wonach dieser von J.\_\_\_\_\_ ins Spital gefahren worden sei, habe der Beschuldigte angegeben, dass er glaube, C.\_\_\_\_\_ nicht ins Spital gefahren zu haben (Urk. 7/3). Die Aussagen des Beschuldigten anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 22. November 2012 fasste die Vorinstanz wie folgt zusammen (Urk. 41 S. 20): Der Beschuldigte habe bestritten, den Privatkläger mit einem Schlagstock ge- schlagen zu haben. Er habe ausgeführt, er habe das Metallrohr, auf welchem sei- ne DNA-Spuren sichergestellt wurden, auf dem Boden gefunden und dieses aus Reflex in die Hände genommen. Als er den Privatkläger geschlagen habe, sei ihm dieser Gegenstand wieder aus der Hand gefallen (Urk. 7/4). In der staatsanwaltschaftlichen Schlusseinvernahme vom 12. September 2013 habe der Beschuldigte auf seine bisherigen Aussagen verwiesen und bestritten, einen Teleskopschlagstock aus seinem Auto genommen zu haben, auf den Pri- vatkläger losgegangen zu sein und gewollt zu haben, ihm lebensgefährliche Ver- letzungen zuzufügen (Urk. 7/5; vgl. Urk. 41 S. 20). Zu den anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung zu Protokoll gegebenen Aussagen des Beschuldigten erwog die Vorinstanz (Urk. 41 S. 20 f.), dieser habe ausgeführt, vor der Heimfahrt nach dem Clubbesuch auf dem Parkplatz noch eine

- 11 - Zigarette geraucht zu haben. Als der Privatkläger den Club verlassen habe, habe man gemerkt, dass dieser zu viele Promille gehabt habe, er habe gesungen bzw. einfach Lärm gemacht. C.\_\_\_\_\_ habe sich nach dem Privatkläger umgedreht und zu lachen begonnen, woraufhin der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ direkt auf die Nase ge- schlagen habe und dieser nach hinten gefallen sei. Er selber habe einen Schlag auf den Hinterkopf erhalten und sei nach vorne gefallen, woraufhin er einen Schlagstock, der aus Metall und 20 bis 30 cm lang gewesen sei, vom Boden ge- nommen habe, mit welchem er sich gewehrt habe, da er von dort habe wegwol- len. Er habe den stehenden Privatkläger einmal auf Höhe der Rippen geschlagen (Prot. I S. 9 f.). Im Rahmen der heutigen Berufungsverhandlung erklärte der Beschuldigte erneut, er sei vom Privatkläger geschlagen worden und habe ihm nachher einen Schlag verpasst. Der Privatkläger sei ohne Vorwarnung zuerst auf C.\_\_\_\_\_ und dann auf ihn losgegangen. Er sei am Hinterkopf getroffen worden, wodurch er nach vorne gefallen sei. Dann sei ein Tumult entstanden. Nachdem das Durcheinander be- gonnen habe, sei er in sein Fahrzeug gestiegen und vom Parkplatz weggefahren. Den Privatkläger habe er mit einem Metallgegenstand, den er zufällig am Boden gefunden habe, geschlagen (Urk. 63 S. 3 ff.).

#### **E. 4**

Aussagen von G.\_\_\_\_\_ G.\_\_\_\_\_ wurde am 22. November 2012 durch die Staatsanwaltschaft als Zeuge einvernommen. Dabei führte er aus, er kenne den Privatkläger nicht. Den Be- schuldigten kenne er seit ca. zwei bis drei Monaten flüchtig. D.\_\_\_\_\_ kenne er seit längerem. Er sei ein Kollege von ihm. Sie würden ab und zu abmachen. C.\_\_\_\_\_ kenne er ebenfalls. Er sei auch ein Kollege von ihm. Er sei mit keinem verwandt oder verschwägert. Am 26. August 2012 sei er mit einem Kollegen, F.\_\_\_\_\_, auf der Terrasse gewesen, weil er eines habe rauchen wollen. Weiter hinten hätten sie ein paar Leute gesehen, die etwas lauter diskutiert hätten. Sie hätten rüber geschaut und sich zu diesen

Leuten begeben. Während dem "Rübergang" habe er gesehen wie der Privatkläger und C.\_\_\_\_\_ sich gegenüber gestanden seien. Er habe auch gesehen, wie der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ ins Gesicht geschlagen habe. C.\_\_\_\_\_ sei ein bisschen retour gegangen. Ob er runter

- 12 - gegangen sei, wisse er nicht mehr. Er (gemeint C.\_\_\_\_\_) habe zurückgeschlagen. C.\_\_\_\_\_ und der Privatkläger hätten sich dann gegenseitig geschlagen. Es hätten sich dann noch mehr Leute eingemischt. Er, der Zeuge, wisse nicht, wer sich noch alles eingemischt habe. Es sei einfach ein grosses Gerangel gewesen. Es seien ziemlich viele Leute dort gewesen und es sei ein ziemlich grosses Durcheinander gewesen. Als sich die Situation ein bisschen beruhigt habe, habe er sich umgedreht, weil er C.\_\_\_\_\_ gesucht habe. Er habe nicht gesehen, ob der Privatkläger noch von anderen Personen geschlagen worden sei. Es habe viele Leute dort gehabt und es sei dunkel gewesen. Er habe auch nicht gesehen, was passiert sei, bevor der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ geschlagen habe, ausser dass die beiden diskutiert und sich gegenübergestanden seien. Vor dem Schlag des Privatklägers sei nichts passiert. Es seien nur diese beiden dort gewesen. Es sei kein Gedränge gewesen. Er habe den ersten Schlag gesehen. Nachher habe es ein Gedränge und Gedränge gegeben. Er wisse nicht, was nach dem Schlag passiert sei (Urk. 9/1; vgl. auch Urk. 41 S. 11).

#### **E. 5**

Aussagen von F.\_\_\_\_\_ F.\_\_\_\_\_ führte als Zeuge am 22. November 2012 aus, er kenne den Privatkläger nicht. Den Beschuldigten kenne er durch einen Kollegen. Sie seien aber keine Kollegen. D.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ seien Kollegen von ihm. Sie würden sich ab und zu sehen. Er sei mit keinem der vier verwandt oder verschwägert. Er und G.\_\_\_\_\_ seien draussen am Rauchen gewesen. Es habe eine verbale Auseinandersetzung gegeben, bei welcher C.\_\_\_\_\_ beteiligt gewesen sei. Geschlagen worden sei noch nicht. Er sei auf diese Personen zugegangen. Es seien etwa drei bis vier Personen dort gestanden. Während dem Hingehen habe er gesehen, wie der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ einen Faustschlag ins Gesicht verpasst habe. Nachher habe die Schlägerei begonnen. C.\_\_\_\_\_ sei dann auch auf den Privatkläger losgegangen. Man habe gar nicht mehr genau erkennen können, wer wen geschlagen habe. Er und G.\_\_\_\_\_ seien dann dazwischen gegangen. Sie hätten versucht, die Leute voneinander zu trennen. Das Ganze sei dann verbal weitergegangen. Man habe sich bedroht und beleidigt und sei auch etwas handgreiflich geworden. Der Privatkläger sei dann plötzlich auf dem Boden gewesen. Er sei ca. zwei Meter ne-

- 13 - ben ihm gewesen und habe geblutet. Er, F.\_\_\_\_\_, sei zum Privatkläger hingegangen und habe sich ab dem Moment nur noch um ihn gekümmert. Der Privatkläger sei von C.\_\_\_\_\_ geschlagen worden. Er habe nicht gesehen, was dazu geführt habe, dass der Privatkläger zu Boden gegangen sei (Urk. 9/2; vgl. auch Urk. 41 S. 12).

#### **E. 6**

Aussagen von K.\_\_\_\_\_ Die Aussagen K.\_\_\_\_\_s anlässlich der Befragung durch die Stadtpolizei Zürich vom 7. September 2012 führte die Vorinstanz (Urk. 41 S. 12 f.) wie folgt an: K.\_\_\_\_\_ habe als Auskunftsperson zu Protokoll gegeben, dass der Privatkläger, H.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ vor ihm den Club verlassen hätten. Er sei ein wenig später zum Parkplatz gegangen und habe dort den Beschuldigten gesehen. Dieser habe etwas Unverständliches gesagt, sei zu seinem Auto hingegangen und habe daraus einen Teleskopschlagstock geholt. Er habe den Beschuldigten zu beruhigen versucht und gesagt, er solle den Schlagstock wieder versorgen. Dann habe er gesehen, wie D.\_\_\_\_\_ dem

Privatkläger von hinten eine Faust ins Gesicht geschlagen habe, worauf er zu D.\_\_\_\_\_ hingerannt sei, diesen weggestossen habe und versucht habe, ihn zu beruhigen. In der Zwischenzeit sei der Privatkläger auf den Boden gefallen. Dann habe er gesehen, wie der Beschuldigte sich auf den Privatkläger gestürzt und mit dem Teleskopschlagstock auf diesen eingeschlagen habe. Der Beschuldigte habe sicher drei- bis viermal auf die obere Körperhälfte, also vom Brustkorb an in Richtung Kopf, geschlagen. K.\_\_\_\_\_ sei dann zum Beschuldigten hingegangen, habe diesen am Kragen gepackt und vom Privatkläger weggezogen. Anschliessend sei er zum blutenden Privatkläger hinuntergeknielt, habe mit ihm zu reden versucht und die Polizei gerufen. Er sei, bis die Polizei eingetroffen sei, beim Privatkläger geblieben und habe sich um diesen gekümmert. Auf entsprechende Frage habe K.\_\_\_\_\_ zu Protokoll gegeben, dass der Schlagstock schwarz und ca. 50 cm lang gewesen sei. Der Beschuldigte habe diesen auf der Fahrerseite seines Autos deponiert gehabt. Weiter sei der Privatkläger nach dem Schlag ins Gesicht gleich zu Boden gesunken und habe sich, auch weil er sehr betrunken gewesen sei, nicht mehr gewehrt (Urk. 9/3).

- 14 - Bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 11. September 2013 habe K.\_\_\_\_\_ als Zeuge ausgesagt (Urk. 41 S. 13 f.), dass es auf dem Parkplatz vor dem Club nach einer Auseinandersetzung ausgesehen habe; man habe sich angeschrien. Der Beschuldigte und der Privatkläger seien verbal am Streiten gewesen. Dann habe sich der Beschuldigte umgedreht und einen Teleskopschlagstock aus dem Auto genommen. Er, K.\_\_\_\_\_, habe versucht, ihn zu beruhigen. Ein Bekannter, welcher den Beschuldigten ebenfalls kenne, habe dasselbe versucht. Er habe dann zum Privatkläger hingehen wollen, worauf D.\_\_\_\_\_ dem Privatkläger von hinten oder von der Seite die Faust gegen den Kopf geschlagen habe. Weil der Privatkläger stark alkoholisiert gewesen sei, sei dieser zu Boden gegangen. Er sei dann zu D.\_\_\_\_\_ hingerannt, habe ihn weggestossen und gefragt, was dies solle. Nach ein paar Sekunden habe er sich umgedreht und gesehen, wie der Beschuldigte über dem Privatkläger gestanden sei und diesen ein paarmal mit dem Schlagstock auf den Kopf und den Brustbereich geschlagen habe. Er sei dann zu den beiden hingerannt und habe den Beschuldigten von hinten an den Hals gefasst und weggestossen. Er habe nach dem Privatkläger gesehen und einen Krankenwagen gerufen. Auf entsprechende Fragen habe K.\_\_\_\_\_ zu Protokoll gegeben, dass er gesehen habe, wie der Beschuldigte den Schlagstock aus seinem Auto geholt und diesen anschliessend mit einer heftigen Bewegung nach unten ausgefahren habe. Der Schlagstock sei in ausgefahrenem Zustand zwischen 30 und 40 cm lang gewesen. Der Beschuldigte habe mit dem Schlagstock etwa achtmal auf den Privatkläger eingeschlagen, davon sicher zwei bis drei Schläge auf den Kopf. Was der Beschuldigte nach dem Vorfall gemacht habe, wisse er nicht. Auf Vorhalt des Fotos des am Tatort gefundenen Metallrohrs (Urk. 6 S. 7) habe K.\_\_\_\_\_ gesagt, dass es dieser Gegenstand gewesen sei, mit welchem der Beschuldigte geschlagen habe. Nach dem Faustschlag von D.\_\_\_\_\_ sei der Privatkläger die ganze Zeit am Boden gelegen. Er sei nur noch einmal kurz aufgestanden, bevor der Krankenwagen gekommen sei, sei dann aber sofort wieder hingefallen und ohnmächtig geworden (Urk. 9/5).

- 15 -

## **E. 7**

Aussagen von H.\_\_\_\_\_ H.\_\_\_\_\_ sagte am 7. September 2012 bei der Stadtpolizei Zürich aus, er habe zusammen mit dem Privatkläger den Club verlassen. Sie hätten zu seinem Auto gehen wollen, welches hinter dem Gebäude parkiert gewesen sei. Als sie auf den Parkplatz gekommen seien, habe er den Beschuldigten, D.\_\_\_\_\_ und einen weiteren Typ neben

einer Schuttmulde stehen sehen. Auf einmal habe er gesehen, dass der Beschuldigte einen Schlagstock ausgefahren habe. Er habe den Privatkläger stehen lassen und sei auf den Beschuldigten zugegangen. Er habe den Beschuldigten gefragt, wen er damit schlagen wolle. Dieser habe gesagt, er solle ihn in Ruhe lassen. Er habe die Hand, in welcher der Beschuldigte den Schlagstock gehalten habe, festgehalten und die Hand und ihn an sein Auto gedrückt. Der Beschuldigte habe erneut gesagt, er solle ihn in Ruhe lassen. Er, H.\_\_\_\_\_, habe dann über seine Schulter nach hinten geschaut und gesehen, dass der Privatkläger bereits am Boden gelegen sei. Der Unbekannte habe mit den Fäusten auf den Privatkläger eingeschlagen. D.\_\_\_\_\_ sei gestanden und habe mit den Füßen gegen den Privatkläger getreten. Er habe den Beschuldigten losgelassen und sei zum Privatkläger gerannt. Er habe dessen Kopf beschützen wollen und gesagt, sie sollen aufhören, er werde die Polizei rufen. Plötzlich habe ihm der Unbekannte ebenfalls die Faust ins Gesicht geschlagen. In dieser Zeit habe der Beschuldigte mit dem Schlagstock auf den Privatkläger eingeschlagen. Dann sei K.\_\_\_\_\_ gekommen und habe den Beschuldigten weggezogen. Es seien weitere Personen dazugekommen. E.\_\_\_\_\_ habe dann gefragt, wer ihn (gemeint den Privatkläger) geschlagen habe. D.\_\_\_\_\_ und der Unbekannte hätten gesagt, sie seien es gewesen. Der Unbekannte habe ca. fünf bis sechs Mal mit der Faust an den Kopf geschlagen. D.\_\_\_\_\_ habe zwei bis drei Mal mit dem Fuss gegen den Kopf und nachher gegen den Rücken und die Beine getreten. Der Beschuldigte habe ca. drei bis vier Mal mit dem Stock im Rückenbereich geschlagen. D.\_\_\_\_\_ kenne er vom Club I.\_\_\_\_\_. Er habe ihn vorher nicht mit Namen gekannt. Das habe er erst nachher von seinen Kollegen erfahren. Den Beschuldigten kenne er gut; bestimmt schon drei bis vier Jahre. Sie beide kämen aus der gleichen Stadt in Serbien. Er habe noch nie Probleme mit ihm gehabt. Der Unbekannte sei ein Kollege von D.\_\_\_\_\_. Er habe ihn dort das erste Mal gesehen. Er heiße mit

- 16 - Spitznamen "C.\_\_\_\_\_". Er habe einen Schlag auf das rechte Ohr erhalten und habe Blut im Ohr gehabt. Es habe einige Tage weh getan. Er habe vor Ort nichts erwähnt, weil er nichts damit zu tun haben wollte. Er kenne den Beschuldigten und habe einfach keine Probleme haben wollen. Darum habe er zuerst auch nicht sagen wollen, wer es gewesen sei (Urk. 9/5; vgl. auch Urk. 41 S. 14 f.). Als Zeuge führte H.\_\_\_\_\_ am 22. November 2012 vor der Staatsanwaltschaft aus, er kenne den Privatkläger von früher. Sie seien befreundet. D.\_\_\_\_\_ kenne er von der Disco. Den Beschuldigten kenne er schon länger. Er sei nicht mit ihm befreundet. C.\_\_\_\_\_ habe er an jenem Abend zum ersten Mal gesehen. Er sei mit keiner dieser vier Personen verwandt oder verschwägert. Am 26. August 2012 habe er mit dem Privatkläger nach Hause gehen wollen. Sie seien zum Parkplatz in Richtung des Autos gegangen. Beim Parkplatz habe er den Beschuldigten, D.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ gesehen. Er habe gesehen, wie der Beschuldigte einen Schlagstock hervorgekommen habe, sei zu ihm hingegangen und habe ihn gefragt, was er mit dem Schlagstock machen wolle. Er habe ihn am Arm gegen das Auto gedrückt und dann gesehen, dass der Privatkläger schon am Boden gelegen sei. Er habe den Beschuldigten losgelassen und sei zu den anderen beiden gegangen, weil er den Privatkläger habe schützen wollen. D.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ seien bereits dort gewesen. Sie hätten ihn geschlagen. Dann sei der Beschuldigte gekommen und habe auch dreingeschlagen. Er habe mit dem Schlagstock geschlagen. Alle drei hätten dreingeschlagen. Er habe zum Privatkläger gewollt, habe gesagt, sie sollen aufhören, sonst würde er die Polizei rufen. Er sei zwischen D.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ gestanden. In dem Moment habe er von C.\_\_\_\_\_ einen Schlag gegen sein rechtes Ohr erhalten. Er habe sich zum Privatkläger gebückt und die anderen Kollegen seien aus der Disco gekommen.

E.\_\_\_\_\_ habe gefragt, wer den Privatkläger geschlagen habe. D.\_\_\_\_\_ habe geantwortet, er habe den Privatkläger geschlagen. Er, H.\_\_\_\_\_, habe gesehen, dass der Beschuldigte mit einem Schlagstock den Privatkläger drei bis vier Mal im Bereich des Rückens geschlagen habe (Urk. 9/6; vgl. auch Urk. 41 S. 15 f.).

- 17 -

### **E. 8**

Zu den Aussagen von K.\_\_\_\_\_ erwog die Vorinstanz (Urk. 41 S. 22 f.), diese seien ausführlich, konsistent, detailliert, lebensnah und ohne grosse Widersprüche. Es seien lediglich kleine Abweichungen auszumachen, so habe er zunächst ausgesagt, der Schlagstock sei ausgezogen ca. 50 cm lang gewesen (Urk. 9/3 S. 2), habe später jedoch von 30 bis 40 cm gesprochen (Urk. 9/5 S. 4). Weiter habe er anfänglich von 3 bis 4 Schlägen mit dem Schlagstock erzählt (Urk. 9/3 S. 2), später von ca. 8 Schlägen (Urk. 9/5 S. 4). Zudem habe er zuerst angegeben, nach dem Vorfall die Polizei gerufen zu haben und die Menge aufgefordert zu haben, den Notfall zu alarmieren (Urk. 9/3 S. 2), habe jedoch später ausgesagt, den Krankenwagen selbst gerufen zu haben (Urk. 9/5 S. 3). Erstmals in der Zeugeneinvernahme führte er aus, auch ein Bekannter habe versucht, den Beschuldigten zu beruhigen (Urk. 9/5 S. 3). Auf diesen Widerspruch wird noch eingegangen sein. Sodann wurde im angefochtenen Entscheid erwogen, die erwähnten Abweichungen liessen indes keine erheblichen Zweifel an der grundsätzlichen Glaubhaftigkeit der Aussagen des Zeugen K.\_\_\_\_\_ aufkommen, sondern seien vielmehr Ausdruck von Erlebtem und Hinweis darauf, dass seine Aussagen nicht

- 25 - angelernt und stereotyp wiederholt würden. Die Tatsache, dass allenfalls einige Aussagen unglaubhaft sind, bedeutet in der Tat nicht, dass seine gesamten Aussagen unglaubhaft sind. Auf seine Aussagen kann mit der entsprechenden Vorsicht abgestellt werden.

### **E. 9**

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 681.- unentgeltliche Vertretung Privatklägerschaft.

### **E. 10**

Die Kosten des Berufungsverfahrens, einschliesslich derjenigen der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, werden dem Beschuldigten zu 3/4 auferlegt und zu 1/4 auf die Gerichtskasse genommen.

- 49 -

### **E. 11**

Dem Beschuldigten wird für das Berufungsverfahren eine um 3/4 reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 2'000.- (inkl. MwSt.) ausgerichtet.

### **E. 12**

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (übergeben) – den unentgeltlichen Rechtsvertreter, Rechtsanwalt Dr. iur. Y.\_\_\_\_\_, im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers sowie in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich – den unentgeltlichen Rechtsvertreter,

Rechtsanwalt Dr. iur. Y.\_\_\_\_\_, im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung all- fälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A und Formular B – die KOST Zürich mittels Formular „Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials“ zwecks Löschung des DNA-Profiles – die Staatsanwaltschaft Frauenfeld in Geschäft BF\_SU2010.682.

### **E. 13**

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 50 - Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 27. Oktober 2014  
Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. S. Volken lic. iur. S. Maurer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.